

N-Wort ächten und Rassismus bekämpfen

Antrag Nr. 20-26 / A 01881 – N-Wort in öffentlichen Räumen ächten
StR-Antrag der StR-Fraktion DIE LINKE / Die PARTEI vom 14.09.2021

Antrag Nr. 91 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats München vom 29.09.2021:
Der Migrationsbeirat fordert den Oberbürgermeister und den Stadtrat auf, den Begriff N**** in öffentlichen Räumen zu ächten.

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 04895

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08.12.2021 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Das N*-Wort ist rassistisch

Die Verwendung des N*-Wortes ist rassistisch. Als sprachliches Machtinstrument wurde es während der Versklavung von schwarzen Menschen seitens der europäischen und amerikanischen Kolonialmächte verwendet, um eine rassistische Unterscheidung herzustellen, Machtverhältnisse zu untermauern und unterdrückende Strukturen zu festigen.

Die Hierarchisierung und Abwertung von BIPOCs¹ stellt mit dem Ende der Versklavung jedoch kein historisch abgeschlossenes Phänomen dar. Postkoloniale Kontinuitäten setzen sich beispielsweise in rassistischer Sprache fort. Manchmal zum Spott oder als offen rassistische Hassrede. Darüber hinaus wird das N*-Wort, welches eine Fremdbezeichnung und klare Form des „Otherings“ (Konstruktion als „Andere“) darstellt, im Arbeitsleben, in Bildungseinrichtungen, Massengeschäften, Freundeskreisen und sogar in Parlamenten verwendet. Die rassistische Verwendung des N*-Worts geschieht bewusst und unbewusst. In jedem Fall ist dies nicht zu tolerieren.

Genese der Kampagne N*-Wort stoppen

Dies zeigt auch die Genese der Kampagne N*-Wort stoppen.

Ende des Jahres 2019 haben sich Schwarze Aktivist*innen und Kommunalpolitiker*innen aus Köln, Bonn und Umgebung zusammengeschlossen und die „N-Wort Stoppen-Initiative“ ins Leben gerufen. Seit Mai 2020 beschlossen die Räte der Städte Köln, Bocholt, Heidelberg, Kassel und Mönchengladbach das N*-Wort zu ächten.²

1 BIPOC (*Black, Indigenous and People of Color*) beschreibt Individuen und Gruppen, die vielfältigen Formen von Rassismus ausgesetzt sind.

2 <https://nwortstoppen.de/meilensteine>

Anlass war die wiederholte Verwendung des N*-Wortes durch den Vorsitzenden der AfD-Fraktion in Mecklenburg-Vorpommern in einer Landtagsdebatte. Dies hatte ihm einen Ordnungsruf eingetragen, gegen den er geklagt hatte.

Das Landesverfassungsgericht von Mecklenburg-Vorpommern gelangte daraufhin zu dem Schluss, dass die Nutzung des N*-Wortes in der landtagspolitischen Debatte nicht als per se provokativ oder herabwürdigend anzusehen sei und dementsprechend nicht automatisch die Würde des Hauses verletze.³

Kein N*-Wort in Stadtratssitzungen

Die Verwendung des N*-Wortes in einer Sitzung des Münchner Stadtrates sollte als eine Störung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs im Sinne der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) angesehen werden. Dort heißt es in § 76 Abs. 1 S. 2: „Eine Störung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs liegt insbesondere vor, wenn nicht zur Sache oder unaufgefordert gesprochen wird, beleidigende oder persönlich verletzende Äußerungen getätigt werden oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen wird.“ Die Verwendung des N*-Wortes ist nicht geeignet, zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung beizutragen. Es ist gerade kein Stilmittel, um inhaltliche Positionen zu verdeutlichen, sondern sie ist dezidiert rassistisch und entspricht damit nicht den demokratischen Werten. Wird dieser Begriff in einer Stadtratssitzung verwendet, geht es vielmehr gezielt um die Herabwürdigung von BIPOC sowie um Provokation. Die Verwendung des N*-Wortes überschreitet somit regelmäßig die Grenze zur Störung.

Bei einer Störung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs ist die vorsitzende Person berechtigt, Stadratsmitglieder zu rügen bzw. zur Sache oder zur Ordnung zu rufen (§ 76 Abs. 1 S. 1 GeschO). Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann die vorsitzende Person den Redebeitrag des Stadratsmitglieds beenden (§ 76 Abs. 1 S. 3 GeschO). Stadratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der vorsitzenden Person mit Zustimmung der Vollversammlung bzw. des Ausschusses von der Sitzung ausgeschlossen werden (§ 76 Abs. 2 S. 1 GeschO i.V.m. Art. 53 Abs. 1 S. 3 GO). Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für zwei weitere seiner Sitzungen die Teilnahme untersagt werden (§ 76 Abs. 2 S. 2 GeschO i.V.m. Art. 53 Abs. 2 GO). Die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen Stadratsmitglieder, die den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf stören, ist hingegen aktuell nicht möglich, da die Bayerische Gemeindeordnung die Möglichkeit einer solchen Maßnahme der Ordnungsgewalt nicht vorsieht.

Prozess zum Umgang mit dem N*-Wort in der städtischen Verwaltung und den nachgeordneten Einrichtungen

Auch in einzelnen Bereichen der städtischen Verwaltung und den nachgeordneten Betrieben, findet das N*-Wort und auch rassistische Praxen in diesem Zusammenhang historischen Kontexten genutzt wurde und in Teilen – wie beispielsweise in Kinderbüchern

3 URL: <https://taz.de/Urteil-zum-N-Wort-in-Landtagsdebatte/!5651968/> (6.10.21).

im Bestand der Stadtbibliothek – nach wie vor vorhanden ist. In der Regel haben diese Institutionen bereits selbst begonnen, sich selbstkritisch mit diesem Material und Praxen auseinanderzusetzen. Derartige Reflektionsprozesse sollen nun in einen stadtweiten, strukturierten Prozess eingebunden werden. Im Rahmen dieses Prozesses unter Federführung der Fachstelle für Demokratie werden städtische Einrichtungen ebenso integriert wie Vertreter*innen von BIPOC-Betroffenengruppen. Ziel dieses Prozesses ist es, zu einem (soweit möglich) konsensualen Umgang mit rassistischen Praxen und Traditionen im Bereich der Landeshauptstadt München zu finden. Leitlinie für diesen Prozess ist, dass die Landeshauptstadt München bei ihrem Verwaltungshandeln berücksichtigt, dass die Verwendung des N*-Wortes rassistisch ist.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium Rechtsabteilung und dem Kulturreferat abgestimmt.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat beschließt, die Verwendung des N*-Wortes explizit als rassistisch anzuerkennen. Er setzt sich dafür ein, dass die Verwendung des N*-Wortes in der Landeshauptstadt München vermieden und geächtet wird.
2. Der Stadtrat spricht sich dafür aus, dass die rassistische Verwendung des N*-Wortes in Stadtratssitzungen als Störung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs im Sinne der Geschäftsordnung angesehen wird und befürwortet für diesen Fall die konsequente Verhängung der zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen.
3. Der Stadtrat fordert die Bayerische Staatsregierung auf, über die Änderung der Gemeindeordnung den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, die rassistische Verwendung des N*-Wortes in Gemeinde- bzw. Stadtratssitzungen auch mit einer Geldbuße zu sanktionieren. Hier bedarf es einer Änderung des Artikels 53 der Gemeindeordnung.
4. Die Landeshauptstadt München berücksichtigt bei ihrem Verwaltungshandeln, dass die rassistische Verwendung des N*-Wortes vermieden und geächtet werden soll.
5. Die Fachstelle für Demokratie wird beauftragt, eine stadtweite Abfrage durchzuführen, um zu eruieren, ob in einzelnen Bereichen der städtischen Verwaltung und der nachgeordneten Betriebe das N*-Wort oder/und andere rassistische Praxen in diesem Zusammenhang (nach wie vor) Verwendung finden.

Weiterhin soll in diesem Zusammenhang abgefragt werden, inwieweit sich die einzelnen Bereiche der städtischen Verwaltung und die nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen kritisch mit strukturellem Rassismus beschäftigen und inwieweit ein Bewusstsein für die Verwendung rassismuskritischer Sprache besteht bzw. gefordert und geschult wird (z.B. durch Fortbildungen, Veranstaltungen, Handreichungen). Basierend auf den Erkenntnissen aus dieser Abfrage sollen Gespräche zwischen den jeweiligen Institutionen und Vertreter*innen betroffener BIPoC-Gruppen geführt werden. Federführend angesiedelt ist dieser Prozess bei der Fachstelle für Demokratie. Zu den Internationalen Wochen gegen Rassismus 2024 wird dem Stadtrat ein Überblick vorgelegt, aus dem hervorgeht, wie die verschiedenen Einrichtungen künftig rassismussensibel verfahren möchten.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
7. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01881 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
8. Der Antrag Nr. 91 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats München vom 29.09.2021 ist hiermit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium FgR

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An Kulturreferat**
An D-RA
An den Migrationsbeirat der LHM
z. K.

Am